Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 23 (1905)

Artikel: Die Fortbildungsschule in Graubünden
Autor: Schmid, C.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-145891

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fortbildungsschule in Graubünden.

Von **C. Schmid,** Chur.

MAN muss sich etwa 30 Jahre zurückversetzen, will man eine tiefergehende Bewegung erkennen, die auf die Schaffung von Schuleinrichtungen für die zwischen dem 14. und 15. und 19. und 20. Altersjahre liegende Periode abzielte. Die Anregung dazu kam teilweise von jenseits des Rheines, woselbst man schon wesentlich früher für die Ausbildung nicht mehr schulpflichtiger junger Leute (bis 20 Jahre) den jeweiligen Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen angepasste Bildungsgelegenheiten schuf, so in Bayern, Württemberg, Baden etc. Dann aber machten auch die immer mehr sich umgestaltenden Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, sowie die erfreulichen Nachwirkungen, die der Ausbau der 48er Verfassung zeitigte, mehr und mehr klar, dass die bisher gebotene Volksbildung den erhöhten Anforderungen nicht mehr genügte.

Es war dies für die Freunde der allgemeinen Volksschule, die sich und andern von derselben grosse, vielleicht zu grosse Versprechungen gemacht hatten, eine unangenehme, eine peinliche Erfahrung, und solche, denen diese ein Dorn im Auge war oder ist, wiesen gerne und vielbedeutend darauf hin.

Wo es anging, erweiterte man die Alltagsschule in dieser oder jener Weise, machte aber bald die Wahrnehmung, dass auch damit die Klagen über unzulängliche Kenntnisse der Jugend, die ins praktische Leben hinaustrat, nicht verstummten. Sicherlich haben hiezu auch die Erfahrungen, die man mit den Rekrutenprüfungen machte, mitgewirkt, das Gefühl der Unzulänglichkeit unserer Schuleinrichtungen zu wecken. Man mag über das Institut der Rekrutenprüfungen denken, wie man will, so kann die Tatsache nicht bestritten werden, dass die Auf-

deckung vieler misslichen Verhältnisse, die man doch ihnen verdankt, für manch' schönen Fortschritt auf dem Gebiete der Schule den Anstoss gegeben hat. Und wer Gelegenheit hat, eine Reihe von Jahren an einer Fortbildungsschule zu wirken, deren Schüler sich aus den verschiedensten Landesgegenden rekrutieren, der muss zu seinem Leidwesen konstatieren, dass es denn doch vielfach mit dem Wissen und Können unserer jungen Leute, wenn sie um einiges der Volksschule entwachsen sind, gar schlimm bestellt ist.

Diesem Bewusstsein entspringen denn auch die unablässigen Bemühungen, durch Staat, Schule und gemeinnützige Kreise Institutionen zu schaffen, die geeignet wären, dem Übel zu steuern. Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, erstere durch die interessierten gewerblichen, letztere durch die kaufmännischen Kreise protegiert und nunmehr durch Bund, Kantone und Gemeinden subventioniert, fanden werktätige Förderung und zweckmässige Organisation, sodass sie gegenwärtig festgefügt dastehen und sich des allgemeinen Zutrauens erfreuen. Ähnliches erstrebte und erstrebt man auch mit der allgemeinen, nicht gerade ausschliesslich beruflichen Zwecken dienenden Fortbildungsschule, ist aber leider noch recht weit von den Zielen entfernt, die man sich einst gesteckt, und von den Erfolgen, die man mit einem etwas zu rosigen Optimismus in Aussicht gestellt hatte.

Über das, was im Laufe der letzten Dezennien im Schweizerlande in dieser Angelegenheit gegangen, haben vorigen Herbst Herr Schuldirektor Egli von Luzern und Fl. K. Fopp von Schönholzersweilen (Kt. Thurgau) in der Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Chur durch ausgezeichnete, von patriotischem Geiste getragene Referate orientiert. Da sich diese in Heft I der „Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift", Jahrgang 1905, abgedruckt finden, verweise ich an dieser Stelle darauf und beschränke mich in den nachfolgenden Ausführungen, dem Titel meiner Arbeit gemäss, auf die Fortbildungsschule von Graubünden und werde mich zunächst bemühen, klar zu legen, was Staat und Gemeinde, Lehrerschaft und gemeinnützige Kreise zur Förderung derselben getan haben.

Voraus ist noch zu bemerken, dass der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins einem Begehren der Kreislehrerkonferenz

Vorderprätigau nachkommt, wenn er dieses Traktandum für die diesjährige Delegiertenversammlung bestimmte. Genannte Konferenz pflichtete nämlich nach Anhörung eines Vortrages von Herrn Christ. Thöny, Lehrer in Grüsch, dessen Antrag bei, „es sei der Vorstand des kantonalen Lehrervereins um Prüfung der Frage zu ersuchen, wie etwas zur Hebung unseres Fortbildungsschulwesens geschehen könnte".

I. Was bisher zur Förderung des Fortbildungsschulwesens durch Staat und Gemeinde geschah.

Es ist nicht wohl möglich, die Bemühungen der kantonalen und kommunalen Behörden zur Förderung der Fortbildungsschulen zu trennen, da es namentlich für die Tätigkeit der letztern an genügendem orientierendem Material fehlt; deshalb habe ich mich entschlossen, auf eine Auseinanderhaltung derselben zu verzichten.

Der Jahresbericht des Erziehungsrates vom Jahre 1869 (Schuljahr 1868/69) bringt zum erstenmale eine Rubrik „Fortbildungsschulwesen". Darin heisst es: „Die Zahl der mit Staatsunterstützung prämierten Fortbildungsschulen[1]) beträgt 30 resp. 33 (drei konnten bei der Subventionierung nicht berücksichtigt werden). Davon waren sechs Tagschulen, nämlich Samaden, Klosters, Dalvazza, Zizers, Peist und Sedrun. Über die Leistungen dieser Schulen lauten die Berichte der Inspektoren sehr günstig. Der Lehrplan ist so ziemlich überall derselbe, und das Hauptgewicht, soweit es die zum Teil doch noch schwache Vorbereitung gestattet, auf die Realien gelegt. Der Erziehungsrat hat alle Ursache, diesen Anstalten recht langes Leben und immer zahlreichern Besuch zu wünschen. Sollte Ihre hohe Behörde (der Grosse Rat) den landwirtschaftlichen Unterricht für Kantonsschule und Seminar beschliesen, so wäre die Zukunft dieser Schulen gesichert; ihre Leistungen würden den Wünschen und Bedürfnissen unserer Landbevölkerung wohl noch mehr entsprechen. Es dürfte alsdann das Interesse für jenen über

[1]) Fortbildungsschulen wurden anfänglich auch die Realschulen genannt.

die Primarschulen hinausgehenden Unterricht noch viel allgemeiner werden und solche Fortbildungsschulen in grösserer Zahl entstehen, als dies heute der Fall ist.

Den Tagesschulen am nächsten kommt die Fortbildungsschule in Flims mit 16 Stunden wöchentlich. Die Leistungen auch dieser Schüler werden rühmend hervorgehoben, wie sich denn überhaupt in dieser Gemeinde schon seit Jahren ein so reges Streben im Interesse des Schulwesens kundgibt, dass wir ihr hier eine öffentliche Anerkennung nicht versagen können.

Die obigen Fortbildungsschulen sind fast ohne Ausnahme Abendschulen, und die Beurteilungen ihrer Leistungen sind nicht überall günstig, manche nur mittelmässig und einzelne recht schwach.

Ihre hohe Behörde wird aus der Tabelle (über die kantonalen Beiträge) entnehmen, dass gerade im Kreise Disentis eine verhältnismässig grosse Zahl solcher Schulen entstanden sind. Der Erziehungsrat wollte bei der warmen Befürwortung des Herrn Inspektors in der Prämierung keine derselben übergehen, um so weniger, als es sich dieses Jahr um einen Versuch handelte, und man dem Bestreben, diesen Fortbildungsschul-Unterricht möglichst allgemein durchzuführen, nicht entgegentreten wollte. Indessen sind wir von kompetenter Seite aus diesem Kreise selbst darauf aufmerksam gemacht worden, es dürfte doch ratsam sein, in Zukunft auf grössere Vereinigung auch solcher Schulen hinzuarbeiten, welchen Wink der Erziehungsrat kaum unberücksichtigt lassen wird. Dagegen konnte sich die Behörde allerdings nicht entschliessen, sogenannte Fortbildungsschulen zu prämieren, welche Schüler aufgenommen, die nicht einmal ihren Namen schreiben konnten, oder von denen der Schulinspektor berichtete, sie seien wenig mehr als ein gewöhnlicher Männerchor.

Indessen ist uns bei Vornahme der Prämierung dieser Schulen ein Umstand aufgefallen, auf den wir glauben die hohe Landesbehörde schon jetzt aufmerksam machen zu sollen. Es ist dies der geringe Spielraum, der dem Erziehungsrat bei Zuerkennung der Unterstützung gegeben ist, resp. das Missverhältnis in dem Maximum und Minimum der Unterstützungen, verglichen mit den auch gar zu verschiedenen Leistungen dieser Schulen. Wenn eine Abendschule mit einer Schuldauer von nur

5 Monaten mit nur 6 Schülern und nur 5 Stunden wöchentlichem Unterricht, dazu noch mit sehr schwachen Leistungen eine Unterstützung von mindestens Fr. 30.— erhalten soll, einer Alltagsschule aber mit 6—10 Monaten Schuldauer, mit 12—20 Schülern, mit über 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und schliesslich versehen mit dem Zeugnis sehr guter Leistungen eine Prämie von höchstens Fr. 100.— verabreicht werden kann, so dürfte die Unbilligkeit ziemlich in die Augen springend sein. Indessen hat unsere Behörde vorerst von einem Antrag auf Abänderung des diesfälligen Beschlusses vom 20. Juni vor. J. abgesehen und will noch die Erfahrung eines zweiten Jahres abwarten.

Freuen wir uns immerhin über diese neue Errungenschaft im Gebiete der Volksschule und genehmigen Sie, Tit., den warmen Dank des Erziehungsrates für den letztes Jahr ausgesprochenen Kredit zur Unterstützung dieser Anstalten."

Die für die Fortbildungsschulen in diesem Schuljahr gemäss Grossratsbeschluss von 1868 ausgerichtete Summe belief sich auf Fr. 1,400.—, wovon die fünf sogen. Tagfortbildungsschulen (Realschulen) je Fr. 100.—, die Abendschnlen je nach Umständen Fr. 30.—, 35.— oder 40.— erhielten.

Der Amtsbericht des Erziehungsrates vom Jahre 1870 konstatiert nur 23 Fortbildungsschulen (7 Tag- und 16 Abendschulen), von denen die erstern mit je Fr. 100.—, letztere mit Fr. 30.— bis 60.— subventioniert wurden (total Fr. 1,330.—). Sehr bezeichnend bemerkt der Bericht: „Die Zahl der dieses Jahr prämierten Fortbildungsschulen ist geringer als letztes Jahr. Zwar hatten sich noch fünf andere Abendschulen um eine Prämie beworben; es musste aber der Erziehungsrat von denselben Umgang nehmen. Die einen hatten, um die gesetzliche Anzahl von Schülern zu bekommen, noch schulpflichtige Kinder aus der Gemeindeschule aufgenommen; andere hatten die gesetzliche Dauer von 5 Monaten nicht eingehalten, und eine hatte sich absichtlich der Kontrolle des Schulinspektors entzogen und zwar mit der sehr naiven Begründung: „die Schüler genieren sich vor dem Herrn Inspektor". Andere Gemeinden haben sich von der Wiedereinführung solcher Schulen, wie uns ein Inspektor berichtet, „aus dem Grunde abschrecken lassen, weil sie ihre Lehrer dafür besolden mussten und voriges Jahr von kantonaler Seite wohl gering prämiert wurden". In

Gemeinden aber, die letztes Jahr den Fortbildungsunterricht nur in der Hoffnung einführten, dass die diesfälligen Kosten vom Kanton getragen würden — in solchen Gemeinden scheint man das Bedürfnis nach solchen Schulen eben nicht tief empfunden zu haben.

Desto erfreulicher lauten die Inspektoratsberichte über die Erfolge des Fortbildungsunterrichtes in andern Gemeinden. Sehr günstig beurteilt werden die Abendschulen in Flims, in Tinzen mit 38 und in Ems mit 43 Schülern, wie sich denn auch in dieser Gemeinde ein sehr reges Schulleben entwickelt. Was für Flims noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist der für Knaben bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorische Charakter seiner Fortbildungsschule."

Da sich, wie im vorangegangenen Berichte betont wird, auf Grund der bestehenden Vorschriften bei Verteilung der Kreditsumme Schwierigkeiten ergaben und Unbilligkeiten vorkommen mussten, stellte der Erziehungsrat folgenden Antrag an den Grossen Rat: „Es wolle der hochl. Grosse Rat dem Erziehungsrate die Ermächtigung erteilen, die Abendschulen unter den bisherigen gesetzlichen Bedingungen mit einem Beitrage bis zu Fr. 50.—, die Tages- Fortbildungs- und Realschulen mit einem Beitrage bis zu Fr. 200.— zu prämieren." Der Erziehungsrat hoffte mit dem ausgeworfenen Kredit von Fr. 2,000.— noch längere Zeit auszukommen, „da er nicht so leicht zu dem Maximum der beantragten Unterstützungen schreiten werde".

Der Grosse Rat fasste im Sinne dieses Antrages Beschluss. Durchaus rosig und hoffnungsfreudig lautet der Bericht von 1871. Wir lesen da: „Es tut uns ordentlich wohl, nunmehr auf einen Zweig unseres Erziehungswesens übergehen zu können, von dem fast nur Gutes zu sagen ist. Dieser Zweig sind die Fortbildungsschulen, diese gesunde Frucht der letzten Jahre. Sie sind uns der lebendigste Beweis, dass das Bedürfnis nach weiterer Ausbildung, als sie die Primarschule bisher geboten, immer allgemeiner und immer tiefer empfunden wird. Während sie als Alltagsschulen sich mehr und mehr dem Ziele eigentlicher Realschulen nähern, werden sie auch in der bescheidenen Form als Abendschulen, selbst da, wo die Primarschule noch an vielem krankt, zwar nicht glänzende Erfolge durch Unter-

richt erzielen, wohl aber eine heilsame Rückwirkung auf die Gemeindeschule ausüben."

Die Lehrerkonferenz Bernina hatte die Gründung einer Fortbildungsschule, zunächst nur als Abendschule, für Puschlav beschlossen; diese konnte dann aber infolge konfessioneller Hetzereien nicht ins Leben treten. Die Zahl der Abendschulen belief im Schuljahre 1870/71 auf 18.

Der Bericht über die Fortbildungsschulen vom Jahr 1872 ist sehr kurz gefasst und lautet, soweit er die Abendschulen betrifft: „Über die Abendschulen haben wir endlich noch mitzuteilen, dass einige davon bereits eingegangen sind, was in solchen Landesteilen nicht so viel zu bedeuten hat, wo an deren Stelle förmliche Tagesschulen kreiert wurden (es waren 3 neue Realschulen entstanden: Thusis, Fürstenau, Ilanz). Dagegen wäre es sehr wünschenswert, dass an solchen Orten, wo Tagesfortbildungsschulen dermalen nicht existieren und voraussichtlich nicht so bald entstehen werden, wenigstens Abendschulen dem Zwecke entsprechend organisiert und von der erwachsenen Jugend fleissig und zahlreich besucht würden".

Die 13 Abend-Fortbildungsschulen erhielten insgesamt Fr. 400. — Prämien (je Fr. 25. — bis 40. —), die 13 Realschulen Fr. 2,450. —) je Fr. 170. — bis 200. —). Im Jahre 1872/73 bestunden wieder 13 Abendschulen, von denen der Bericht sagt: „Die Abendschulen wollen nicht recht gedeihen und sind dieselben alle bis auf 13 eingegangen. Dass solche Schulen übrigens gerade für unsere Verhältnisse fast unentbehrlich sind, bewiesen aufs schlagendste die Resultate der diesjährigen Rekrutenprüfung, aus denen hervorgeht, dass Schüler aus anerkannt guten Volksschulen in ihrem 20. Jahr den billigsten Anforderungen nicht zu genügen im Falle sind".

1873/74 bestanden wieder 13 Abendfortbildungsschulen, die mit Fr. 420. — prämiert wurden. Über die Leistungen derselben verlautet auch in diesem und dem nächstfolgenden Bericht nichts. Man erfährt aus dem letzten bloss, dass die Zahl der Abendschulen auf 8 gesunken war, und man im ganzen Fr. 235. — kantonale Subvention ausrichtete. Im Jahresbericht von 1876 finden wir gar nur noch 6 Abendschulen verzeichnet, die Fr. 175. — aus der Kantonalkasse erhielten. Über ihre Wirksamkeit schweigt sich der Erziehungsrat auch diesmal völlig aus.

Das Schuljahr 1876/77 macht dann nur noch eine einzige Fortbildungsschule im engern Sinne namhaft (die Sonn- und Festtagsschule Samnaun), der Fr. 50. — kantonaler Beitrag verabfolgt wurden.

Für den Schulkurs 1877/78 hatte die Schulinspektion den Auftrag erhalten, den Fortbildungsschulen spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. Das Ergebnis war aber ein sehr klägliches; denn es steht im Amtsberichte: „Von den sogenannten Abendfortbildungsschulen bestehen nur noch einige wenige. Soviel aus den betreffenden Berichten entnommen werden konnte, entsprachen sie aber nicht den gesetzlichen Anforderungen, um zum Bezug eines Staatsbeitrages berechtigt zu sein".

1878/79 bringt dann wieder 4 Abendfortbildungsschulen. (Fr. 130. — Subvention). 1879/80 bloss 3. (Fr. 110. —). Die Sonn- und Feiertagsschule von Samnaun überdauerte alle Stürme.

Die vom Erziehungsrate 1880 dem Grossen Rate vorgeschlagene Revision des Regulativs für die Real- und Abendschulen unterblieb bis 1884 (16. Januar 1884), ebenso die Erhöhung des Kredits von Fr. 2,000. — auf Fr. 6,000. —. Die Folge davon war ein beständiges Serbeln namentlich der Abendfortbildungsschulen. Die Zahl derselben betrug 3 und 4 in den Jahren 1880/81 und 1881/82, um dann 1882/83 wieder auf 11 emporzuschnellen. 1883/84 waren es dann schon wieder bloss 7 Schulen mit total Fr. 195. — kantonalem Beitrag.

Im Jahr 1884/85 konnte das neue Regulativ, das die Abendschulen Repetier- und die Tagfortbildungsschulen Realschulen nennt, endlich in Kraft erklärt werden. Dieses schrieb vor, die Repetierschule habe sich unmittelbar an die Primarschule anzuschliessen und sowohl der Wiederholung des in der Primarschule Erlernten zu dienen, als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen. Alle Schüler und Schülerinnen, die das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben, können in die Repetierschule aufgenommen werden. Die Repetierschule habe bei 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden wenigstens 5 Monate zu dauern. Obligatorium für die männliche Jugend bis zum erfüllten 17. Altersjahr. Maximum der Staatsunterstützung Fr. 150. —. Bei Bemessung des Staatsbeitrages sollen die Leistungen und die Dauer der Repetierschulen, sowie auch die ökonomischen Verhältnisse der betreffen-

den Gemeinden berücksichtigt werden. Der Staatsbeitrag für die Real- und Fortbildungsschulen wurde auf zusammen Fr. 6000. — festgesetzt, welche Summe auf beide je zur Hälfte verteilt werden sollte.

Während im Schulkurse 1884/85 nur noch 4 Repetierschulen bestanden, das neue Regulativ also noch keinen wesentlichen Einfluss ausübte, stieg deren Zahl 1885/86 mit einem Male auf 17, die mit Fr. 60. — bis Fr. 150. — subventioniert wurden (Total Fr. 2,410. —). Damit beginnt wieder eine bessere Zeit für diese Schulen. Der Bericht von 1886/87 spricht sich also aus: „Die Repetierschulen haben sich wieder in erfreulicher Weise vermehrt, indem deren 28 gemäss dem grossrätlichen Regulativ von 1884 unterstützt werden konnten; mehrere Schulen, die den vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig genügten, mussten abgewiesen werden. Die Menge dieser Schulen hat sich für den Winter 1887/88 wieder vergrössert; wir können ihre Zahl indes noch nicht genau beziffern. Immerhin kann konstatiert werden, dass der Nutzen der Repetierschulen mehr und mehr anerkannt wird, und dass manchenorts sich ein löbliches Streben zu ihrer Einführung kundgibt. Es ist nicht zu verkennen, dass oft Lokalschwierigkeiten dem Obligatorium hemmend im Wege stehen, doch können wir uns, entgegen hie und da laut gewordenen Stimmen, noch nicht dazu entschliessen, an demselben jetzt schon Änderungen vorzuschlagen. Dasselbe müssen wir von der Anregung sagen, angesichts der in manchen Gemeinden bestehenden Fütterungsverhältnisse, wo die jungen Leute sich bis tief in den Winter hinein in den Bergen aufhalten, die Dauer der Repetierschulen zu verkürzen und dafür die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zu erhöhen. Liegen einmal längere Erfahrungen vor, so mag es dann an der Zeit sein, zweckmässige Änderungen eintreten zu lassen. Im gleichen Jahre wurde dann die Abfassung eines Lehrbuches für die Fortbildungsschule (Vaterlandskunde, Buchhaltung und Geschäftsaufsatz) zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Zahl der subventionsberechtigten Repetierschulen belief sich auf 28 mit Fr. 60. — bis Fr. 120. —, 1887/88 auf 37 mit Fr. 75. — bis Fr. 150, — (Total Fr. 2975. —). Dazu bemerkt der Erziehungsrat unter anderm: „Es steht zu hoffen, dass diese wohltätige Fortsetzung der Primarschule trotz der an manchen Orten vor-

handenen und nicht immer leicht zu überwindenden Schwierigkeiten nach und nach Wurzel fassen. An sehr vielen, ja wohl den allermeisten dieser Schulen sind die Lehrer für ihre Bemühungen ausschliesslich auf den kantonalen Beitrag angewiesen; bei dem gleich bleibenden Budgetposten und der in den letzten Jahren stetig sich vergrössernden Zahl der Schulen musste sich das Treffnis jedes einzelnen Lehrers natürlich vermindern, und bei der zu schaffenden weitern Vermehrung wird dies noch mehr der Fall sein. Um nun aber dem Lehrer für seine Mühwalt eine einigermassen entsprechende und ihn in seinem Eifer anspornende Entschädigung zuteil werden zu lassen, wird in Bälde eine Erhöhung des bezüglichen Kredits im Staatsbudget erforderlich werden, sofern es nicht gelingt, die Gemeinden zu erhöhten Beiträgen heranzuziehen, was allerdings in ihrem Vorteil läge."

Das Preisausschreiben über die Erstellung eines Lesebuches für die bündnerischen Repetierschulen blieb erfolglos; die Eingabefrist wurde daher ein halbes Jahr hinausgeschoben.

Doch schon im folgenden Schulwinter (1888/89) waren es noch 34 Repetierschulen. Die Subvention pro Schule belief sich auf fast durchwegs Fr. 85. —, für 2 Schulen auf Fr. 100. —, für eine auf Fr. 150. — (Total Fr. 2985. —).

Einzelne Teile der Ausführungen im erziehungsrätlichen Amtsberichte sind besonders charakteristisch. So heisst es in demselben unter anderm: „Es waltet der Übelstand ob, dass von den 37 Gemeinden des Jahres 1887/88 in 11 keine Repetierschule mehr gehalten wurde, während dagegen 8 neue Bewerberinnen auftraten, um vielleicht im nächsten Jahre ebenfalls wieder ihre Schulen eingehen zu lassen. Es ist klar, dass bei diesem nur abwechselnd, nur jetzt und dann einen Schulwinter erteilten Unterricht der Zweck dieser Repetierschulen für die erwachsene Jugend nicht erreicht werden kann und Stückwerk bleiben muss. Wenn auch zuzugeben ist, dass einer ziemlichen Anzahl kleiner Berggemeinden schon wegen der geringen Zahl der repetierschulpflichtigen jungen Leute die Errichtung solcher Schulen nicht zugemutet werden kann und wenn an andern Orten infolge der bestehenden Auswanderungsverhältnisse derselbe Mangel an Schülern vorhanden ist, so gibt es doch noch eine Reihe von Dörfern, wo bei etwelcher Anstrengung die Weiterbildung der

der Primarschule entwachsenen Jugend mehr gefördert werden könnte, als es wirklich der Fall ist. In dieser Hinsicht wird nicht selten das im Regulativ von 1884 vorgeschriebene Obligatorium für das Nichtzustandekommen von Repetierschulen verantwortlich gemacht, und es mag dies hie und da begründet sein. Dennoch hat sich der Erziehungsrat bis heute zu einem Antrag auf Aufhebung desselben nicht verstehen können. Es steht ja nichts im Wege, wenn eine Gemeinde eine nicht obligatorische Repetierschule ins Leben rufen will, nur sollte sie es dann auf eigene Kosten tun und nicht auf kantonale Beiträge Anspruch erheben, welche unseres Erachtens nur den als obligatorisch erklärten Repetierschulen zukommen dürfen. Vom kantonalen Standpunkte aus muss es sich darum handeln, diesen Unterricht allen jungen Leuten, welche nicht höhere Anstalten besuchen, in gleicher Weise zukommen zu lassen. Etwas anders verhält sich die Sache in solchen Gemeinden, die aus mehreren, weit voneinander getrennten Höfen bestehen und mehrere Primarschulen zählen, wo also wegen der Lokalschwierigkeiten die Besammlung der erwachsenen Jugend an einem Platze und zur Abendzeit nicht möglich ist. Solchen ausserordentlichen Verhältnissen haben wir indes bisher schon in der Weise Rechnung getragen, dass wir diesen Gemeinden für ihre mehrfachen Schulen einen etwas erhöhten Beitrag zuerkannten (Safien, Valendas, Schleins-Martinsbruck). Dabei nahmen wir als selbstverständlich an, dass das Obligatorium nicht so auszulegen sei, dass nicht ein einzelner Schulpflichtiger, der gar zu weit abseits wohnt, sollte dispensiert werden können. Nicht zustimmen können wir aber einem andern, auch schon in Vorschlag gekommenen Ausweg, der darin besteht, die Zeit der Repetierschule zu beschränken, dafür aber die wöchentliche Stundenzahl zu erhöhen, so dass schliesslich für den ganzen Kurs das vorgeschriebene Minimum der Unterrichtsstunden doch erreicht würde. Es kommt ja nicht darauf an, in kurzer Zeit möglichst viele Stunden zu erteilen, sondern das Dargebotene muss auch verarbeitet und aufgenommen werden".

Als einen ferneren Hauptgrund, der einer weiteren Verbreitung der Repetierschulen entgegensteht, bezeichnet der Amtsbericht die geringe Extraentschädigung an die Lehrer durch die Gemeinden, die sich auf die Erklärung des Obligatoriums

und die Gewährung von Lokal, Beheizung und Beleuchtung beschränke, so dass dem Lehrer im günstigsten Falle der kantonale Beitrag zufalle. Da die Zahl der Repetierschulen sich nach der Höhe des Beitrages richtet, beantragte der Erziehungsrat eine Erhöhung des Gesamtkredits auf Fr. 4000. — bis Fr. 4500. —.

Weil das Preisausschreiben für ein Lesebuch immer noch keinen befriedigenden Erfolg hatte, wurde eine Redaktionskommission zur Ausarbeitung eines solchen bestellt.

Im folgenden Jahre (1889/90) sank die Zahl der prämierten Repetierschulen auf 33. Mehrere angemeldete Schulen mussten abgewiesen werden, da sie den Anforderungen des Regulativs nicht genügten. Der Erziehungsrat ernannte eine Kommission, aus Männern bestehend, die mit dem Volksschulwesen vertraut waren, und wies ihr die Frage, ob die Bestimmungen über das Obligatorium aufzuheben oder zu mildern seien, zur Prüfung zu. Zugleich wiederholte er das Gesuch um Erhöhung des Kredits für die Repetierschulen auf die oben bezeichnete Höhe.

Der Grosse Rat ging dann durch die Annahme des Regulativs vom 25. Mai 1891 auf die Vorschläge des Erziehungsrates ein, liess eine 3½monatliche Dauer der Repetierschule zu unter der Voraussetzung, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 5 auf 6 erhöht werde, und steigerte den Kredit auf Fr. 4000. —. Trotzdem konnten (90/91) nur 30 Schulen prämiert werden.

1891/92 waren es wieder 38 mit je Fr. 80. — bis Fr. 150. — (Safien). In diesem Jahr wird bemerkt, dass neben 360 Knaben auch 27 Mädchen die Schulen besuchten. Aus der recht langsamen Vermehrung schliesst der Erziehungsrat, dass die Institution beim Volke noch immer nicht recht Wurzel gefasst habe.

1892/93 brachte eine Steigerung auf 41 mit je Fr. 75. — bis Fr. 145. — kantonaler Subvention. Von den 41 Schulen im Vorjahr (1891/92 waren 3 nicht subventioniert worden) hatten 11 keine Repetierschule mehr. An deren Stelle traten 11 andere Gemeinden. Zur Aufhebung des Obligatoriums konnte sich der Erziehungsrat nicht verstehen.

Mit dem Jahr 1894 trat in der Organisation unseres kantonalen Verwaltungsorganismus ein Wechsel ein, indem an Stelle des sogenannten Kollegialsystems (Kleiner Rat, bestehend aus 3 Mitgliedern) das Departementalsystem trat. Der Erziehungsrat wurde

durch das Erziehungsdepartement, dem eine dreigliedrige Erziehungskommission beigegeben wurde, ersetzt. Das Interesse, das in unserer obersten Erziehungsbehörde in den letzten Jahren für die Repetierschule geherrscht hatte, hielt auch jetzt an. Allerdings finden wir im Schuljahr 1894/95 nur 36 Repetierschulen.

Am 21. Mai 1895 beschloss der Grosse Rat, es seien auch die freiwilligen Repetierschulen zu subventionieren. Dies und die Erhöhung des Kredits auf Fr. 5,000. — (davon Fr. 1,000. — für die freiwilligen Repetierschulen) hatte eine mächtige Zunahme der obligatorischen (auf 53 mit Fr. 70. — bis Fr. 90. — Subvention) und die Entstehung von 10 freiwilligen Schulen (je Fr. 50. — Subvention) zur Folge. Über die Leistungen sprechen sich die Berichte während mehreren Jahren nicht näher aus. Von Wichtigkeit war der Beschluss der Regierung, dass die Gemeinden oder Schüler mindestens so viel an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und die Ausgaben für das Schullokal samt Beheizung und Beleuchtung ganz durch die Gemeinde bestritten werden müssen.

1896/97 brachte für die obligatorischen Repetierschulen schon wieder eine Reduktion (auf 44), für die freiwilligen eine Steigerung (auf 14). Die erstern wurden mit Beiträgen von Fr. 70. — bis Fr. 150. —, letztere mit je Fr. 50. — bedacht. 1897/98 sank die Zahl für beide: Obligatorische Schulen 42 mit 363 Schülern (357 Knaben, 6 Mädchen), freiwillige 11 mit 117 Schülern (97 Knaben, 20 Mädchen). Im Jahre 1898/99 schnellten die obligatorischen Schulen auf 47 hinauf (422 Schüler: 391 Knaben, 31 Mädchen), während die freiwilligen auf 6 (mit 71 Schülern: 59 Knaben, 12 Mädchen) zurückgingen. In diesem Jahre wurde für die Verteilung der Beiträge an die obligatorischen Schulen folgender Modus festgesetzt: Schulen mit 90—100 Stunden Fr. 70. —, 101—130 Stunden Fr. 80. —, 131—150 Stunden Fr. 90. —, 151 und mehr Stunden Fr. 100. —. Schulen mit 11 bis 20 Schülern erhielten Fr. 20. — und mit mehr als 21 Schülern Fr. 40. — Zulage.

1899/90: 52 obligatorische und keine freiwilligen Repetierschulen. Die Behauptung, das Gedeihen des Repetierschulwesens erhalte durch die Subventionierung der freiwilligen Schulen einen neuen belebenden Impuls, hatte sich schlagend als unzutreffend erwiesen.

Im Schuljahre 1899/1900 trat der grossrätliche Beschluss vom 16. Mai 1899, wonach auch Repetierschulen für Mädchen vom Kanton unterstützt werden können, in Kraft. Schon in diesem ersten Jahre bestanden 6 Schulen mit 57 Schülerinnen (Subvention Fr. 210. —). Der Bericht des Erziehungsdepartements beurteilt diese also: „Die Leistungen dieser Schulen werden von den Inspektoren günstig, zum Teil sehr günstig beurteilt. 4 davon erhielten die höchste Gesamtnote, 2 die Note gut. Es ist zu hoffen, dass obige Schulen weiter bestehen und dass auch viele andere sich ihnen anreihen werden. Diese Hoffnung beruht nicht zum mindesten auf dem Umstand, dass diese Schulen auf Grund der Bundesbeschlüsse betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts voraussichtlich vom Bunde subventioniert werden".

1900/1901: 51 obligatorische (432 Schüler: 408 Knaben, 24 Mädchen), 2 freiwillige (24 Schüler: 19 Knaben, 5 Mädchen), 6 Mädchen-Fortbildungsschulen (62 Schülerinnen).

1901/1902: 44 obligatorische (432 Schüler: 420 Knaben, 12 Mädchen), 3 freiwillige (32 Schüler: 27 Knaben, 5 Mädchen), 16 Mädchen-Fortbildungsschulen (229 Schülerinnen).

Der Bericht des Frziehungsdepartements sagt über die letztern: „Die eidgenössische Inspektion für die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten hat im Berichtsjahre einige dieser Schulen besucht und in ihrem Berichte an das eidgenössische Industriedepartement im allgemeinen bemerkt, diese Schulen sollten mit der Pflege der Handarbeiten auch etwas geistige Weiterbildung verbinden und vor allem auch die elementarsten Begriffe von Gesundheitspflege und Hauswirtschaft damit vereinigen".

Der Grosse Rat unterzog das Regulativ von 1891 am 29. Mai 1901 einer Revision, und vor allem aus wurde die Fortbildungsschule für die Mädchen (so heissen fortan die Repetierschulen) dem Schulorganismus als gleichberechtigt angegliedert. Diese Verordnung, heute noch in Kraft bestehend, lautet:

Fortbildungsschulen.

Art. 1.

Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung der in der

Primarschule erworbenen Kenntnisse als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das praktische Leben ins Auge zu fassen.

Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder auch Mädchen aufnehmen wollen.

Art. 2.

Es wird Unterricht erteilt mindestens in folgenden Fächern: Muttersprache (speziell Geschäftsaufsatz), Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde.

Art. 3.

Die Fortbildungsschulen dauern in der Regel mindestens 20 Wochen. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Herabminderung der Schulzeit auf 15 Wochen gestatten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4^1/_2$ (drei Lehrgänge à $1^1/_2$ Stunden); immer aber muss die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr wenigstens 90 Stunden erreichen.

Art. 4.

In die Fortbildungsschule können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt — abgesehen von Notfällen und vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Schlusse eines Kurses.

Art. 5.

Die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Fortbildungsschulen, inbegriffen die Wahl der Lehrkräfte und die Verwaltung allfälliger Fonde, führt der Gemeindeschulrat.

Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist die Bestellung eines besonderen Schulrates durch die beteiligten Korporationen und Privaten zulässig.

Art. 6.

Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates.

Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordung Anwendung.

Art. 7.

Der Kanton unterstützt mit Jahresbeiträgen die vom Kleinen Rat anerkannten und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Fortbildungsschulen, wofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen.

Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen.

Eine obligatorische Fortbildungsschule entsteht, wenn eine Gemeinde oder eine Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Fraktionen oder

eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.

Eine freiwillige Fortbildungsschule entsteht, wenn der Besuch der Schule nur für diejenigen Schüler und eventuell Schülerinnen obligatorisch erklärt ist, die sich freiwillig angemeldet haben und in die Schule aufgenommen worden sind.

Für die Bemessung der Staatsbeiträge sind im übrigen die gleichen Grundsätze massgebend, wie bei den Realschulen. (Art. 9, Alinea 2).

Art. 8.

Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, so beträgt der Staatsbeitrag 80—120 Fr.; ist sie freiwillig, so beträgt er 60—80 Fr.

Der Staatsbeitrag an die freiwilligen Fortbildungsschulen ist im weitern von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens die Hälfte der Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokales samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

Die Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen sind unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen.

Art. 9.

Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schliessen sich unmittelbar an den weiblichen Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben sowohl die Wiederholung und Erhaltung des Erlernten, als eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen.

Art. 10.

Diese Fortbildungsschulen dauern mindestens 20 Wochen.

Der Unterricht wird an einem oder an zwei Nachmittagen und zwar mit je 3 Unterrichtsstunden erteilt.

Art. 11.

Die Art. 4, 5 und 6 dieser Verordnung finden auch auf diese Fortbildungsschulen entsprechende Anwendung.

Der Staatsbeitrag beträgt für Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, 30 bis 60 Fr.

Schlussbestimmung.

Art. 12.

Durch vorstehende Verordnung werden ausser Kraft erklärt: das Regulativ für die bündnerischen Fortbildungs- und Repetierschulen vom

25. Mai 1891, die grossrätlichen Beschlüsse betreffend Fortbildungs- und Repetierschulen vom 19. Mai 1896 und betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen vom 16. Mai 1899.

1902/03: Obligatorische Fortbildungsschulen 30 (318 Schüler: 310 Knaben, 8 Mädchen), 5 freiwillige Schulen (36 Knaben), 23 Mädchenfortbildungsschulen (236 Schülerinnen).

Die eidgenössische Inspektion beklagt die Tatsache, dass es den Mädchenfortbildungsschulen an richtig vorgebildeten Lehrerinnen fehle. „Denn die Ausbildung, die der Besuch eines Arbeitslehrerinnenkurses vermittle, genüge nicht für Schulen, die von erwachsenen Mädchen besucht werden, welche infolge der grösseren geistigen Reife und grösseren Eifers in kürzerer Zeit mehr lernen als jüngere Mädchen. In Ilanz sei dank der Energie und Ensicht der Lehrerin ein systematischer Klassenunterricht eingeführt und Schönes geleistet worden. Es wird, sofern die Institution der freiwilligen Fortbildungsschule für Mädchen Dauer haben soll, Sache der Behörden sein, zu erwägen, auf welche Weise genügend befähigte Lehrerinnen für diese Schulanstalten herangebildet werden können".

1903/04: 39 obligatorische (344 Knaben), 8 freiwillige (80 Schüler: 66 Knaben, 14 Mädchen), 19 Mädchenfortbildungsschulen (174 Schülerinnen). Dem Berichte der eidgenössischen Inspektorin, in dem ungefähr die gleichen Ausstellungen gemacht wurden wie im Vorjahre, fügt das Erziehungsdepartement bei: „Wir sehen die Fortbildungsschulen für Mädchen als ebenso notwendig und wichtig an wie diejenigen für Knaben. Auf diesem Gebiet wird der Kanton mit seiner Beihilfe noch kräftiger einzutreten haben, in erster Linie dadurch, dass er für die Ausbildung tüchtiger Fachlehrerinnen sorgt. Den sämtlichen Gemeindevorständen sei die Gründung von solchen Schulen warm empfohlen!"

Mit dem Jahre 1888 (Schulkurs 87/88) eröffnet der Erziehungsrat einen neuen Abschnitt im Amtsbericht über das gewerbliche Schulwesen und führt darin zunächst nur die gewerbliche Fortbildungsschule von Chur mit 132 Schülern und 8 Lehrern auf.

Im Jahr 1889/90 traten die gewerbliche Fortbildungsschule Thusis, 1896 die von Davos, 1897 Ems, 1899 Ilanz, 1900 Arosa, 1901 Samaden und St. Moritz, 1903 Landquart, Schuls und Rhäzüns als subventionsberechtigt in die Reihe dieser mit Bundes-

und Kantonshilfe trefflich gedeihenden Anstalten ein und finden durchwegs die Anerkennung des eidgenössischen Experten. Zirka 600 junge Leute erhalten in diesen Schulen Unterricht und Anregung.

Für die Fortbildung der dem kaufmännischen Berufe sich widmenden jungen Leute betätigen sich die Fortbildungsschule des Kaufmännischen Vereins in Chur (seit 1895 erstattet das Frziehungsdepartemont auch über diese Bericht) und die des kaufmännischen Vereins in Davos (seit 1899). Die erstere wurde 1903/04 von 88, letztere von 57 Schülern und Schülerinnen (total 145) besucht.

Diesen gesellt sich die Frauenarbeitsschule Chur (seit 1888) bei mit 104 Schülerinnen im Jahre 1903/04, sowie die Koch- und Haushaltungsschule Chur mit 55 Schülerinnen in derselben Zeit.

Rechnen wir noch die 27 Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses in Disentis dazu, so finden wir, dass im Jahr 1903/04 über 900 junge Leute beruflichen Fortbildungsunterricht erhielten, wobei der Staat (der Kanton und teilweise auch der Bund) mitwirkte. Die 600 Schüler dazu gerechnet, erhalten wir zirka 1500 junge Leute, die in irgend einer Schule an ihrer Fortbildung arbeiteten. Allerdings fällt das Missverhältnis zwischen allgemeiner und gewerblicher Fortbildungsschule in einem Kantone, in dem doch die Landwirtschaft die meisten Vertreter zählt, stark auf und gibt zu denken.

II. Die Bemühungen der Lehrerschaft und gemeinnützig denkenden Kreise zur Förderung der Fortbildungsschulen.

Es ist schon ein hübsches Stück Arbeit und zeugt von starkem Idealismus, wenn der Lehrer, der den Tag über die zahlreiche Schülerschar unterrichtete und die übrigen ihm zur Verfügung stehenden Stunden zur Vorbereitung und Besorgung der Korrekturen verwendete, die Abende oder den freien Schulhalbtag der Leitung der Fortbildungsschule widmet und das erst noch, wie aus den Kundgebungen der kantonalen Erziehungsbehörden hervorgeht, bei sehr kärglicher, durchaus unzureichender Besoldung. Kommt dann noch der Undank, der ja so oft auch des

Lehrers Lohn ist, dazu, so bedarf es wirklich eines nicht auf das Materielle und äussere Ehren gerichteten Sinns, wenn nicht Erlahmung eintreten soll. Dass dies aber, die Lehrerschaft als Ganzes ins Auge gefasst, nicht der Fall ist, tut ein Blick auf die Bemühungen derselben zur Hebung des Fortbildungsschulwesens zur Evidenz dar.

Die 1852 gegründete kantonale Lehrerkonferenz beschäftigte sich schon im Jahre 1867 in Chur mit der Fortbildungsschulfrage im allgemeinen (Tag- und Abendfortbildungsschule). Der damalige Referent, Herr N. Jeger, hielt dafür, die ohnehin stark in Anspruch genommenen Lehrer hätten kaum Zeit zur Erteilung des Unterrichts. Aus diesem Grunde wären hiefür hauptsächlich die Herren Geistlichen in Anspruch zu nehmen. Für die Abendschule zeigte sich in der Diskussion noch nicht viel Sympathie; man hielt sie für eine halbe Massregel, geeignet, der Anwendung von wirksamern Mitteln zur Hebung des Volksschulwesens hindernd in den Weg zu treten. [1])

Im Jahre 1874 hatte der damalige Präsident des Erziehungsrates den Entwurf zu einem Schulgesetze, der reich an fortschrittlichen Gedanken war, ausgearbeitet. Die kantonale Lehrerkonferenz, die 1874 in Chur tagte, befasste sich damit und nahm unter anderm folgenden Antrag ihres Referenten an: „Jede Schulgemeinde ist ermächtigt, wenigstens den Besuch der Abendfortbildungsschule vom 16.—18. Altersjahre obligatorisch zu erklären.“

Im Jahr 1886 gelangte die Bezirkslehrerkonferenz Unterengadin mit folgender Zuschrift an den Vorstand des bündnerischen Lehrervereins:

In der diesjährigen Bezirkskonferez des Unterengadins wurde bei Anlass eines sehr gelungenen Referates des Herrn Lehrer Fravi: *„Über Abendschulen mit besonderer Berücksichtigung der Rekrutenprüfungen“* die Frage ventiliert, welche Wege einzuschlagen seien, um den Abendschulen, deren Notwendigkeit weiter unten zu begründen versucht wird, in unserm Kanton allgemein Eingang zu verschaffen. Fast einstimmig entschied sich die hiesige Lehrerschaft, diese Frage in Form einer Motion dem „Bündnerischen Lehrerverein“ zu unterbreiten und denselben zu ersuchen, darüber in einer der nächsten Generalversammlungen seine Ansicht auszusprechen. Falls die Motion als begründet erklärt wird, woran nicht zu zweifeln ist, erschien uns der Lehrerverein das passendste Organ, beim

[1]) VI. Jahresbericht des B. L. V., pag. 29.

Hochlöbl. Erziehungs- resp. Grossen Rat auf Verwirklichung dieser Idee zu dringen. Dieselbe könnte unserer unmassgeblichen Ansicht nach etwa folgendermassen lauten:

1. Der Besuch der Abendschulen soll, nach dem im Jahr 1884 vom Erziehungsrat aufgestellten Regulativ, für beide Geschlechter bis zum erfüllten 18. Altersjahr nicht nur facultativ, sondern obligatorisch erklärt werden.

2. Solche, die infolge von Landesabwesenheit diesen Bestimmungen nicht nachkommen, können bei ihrer Rückkehr, sofern sie das 20. (?) Altersjahr nicht überschritten, zum nachträglichen Besuche der Abendschule verpflichtet werden.

Wenn möglich, sollen beide Geschlechter getrennt unterrichtet werden. In kleineren Gemeinden aber wird die Vereinigung, mit möglichster Anpassung des Lehrplanes für beide Geschlechter, gestattet.

Die Erwägungen und Gründe, welche die Konferenz zu dieser Motion veranlassten, sind folgende:

1. Allgemein muss zugegeben werden, dass gerade die ersten Jahre nach dem Austritt aus der Schule *Flegeljahre im eigentlichen Sinne des Wortes sind; vielen schlechten Gewohnheiten würde gerade durch eine passende Beschäftigung an den langen Winterabenden, wie die Abendschule sie bieten könnte, am wirksamsten entgegengearbeitet.*

2. Vom 15.—20. Altersjahr stehen die jungen Leute noch unter Aufsicht der Eltern. Nur in Ausnahmenfällen kommen erstere in den Fall, ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse selbständig zu verwerten und anzuwenden, und infolgedessen geht vieles davon verloren. Ganz besonders ist das in romanischen Schulen der Fall. In der Oberschule wird, z. B. in Geschichte die deutsche Sprache angewendet (weil die romanische Literatur fehlt und dem Schüler der Weg zur weitern Ausbildung abgeschnitten würde). Nach dem Austritt aus der Schule wird das Deutsche einige Jahre lang sozusagen nicht geübt und die technischen Ausdrücke etc. werden vergessen und die Folge ist: der junge Mann kann sich bei den Rekrutenprüfungen weder in deutscher, noch romanischer Sprache ausdrücken, weil er die romanischen Ausdrücke *nicht gelernt* und die deutschen *vergessen* hat. Deshalb ein anderer Zweck der Abendschule: *weiterer Ausbau und Übung des Gelernten, nicht nur als Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen, sondern für das Leben, weshalb auch die Mädchen dazu verpflichtet werden sollen.* —

3. Die Trennung der beiden Geschlechter ist angezeigt, weil der Unterricht mit Rücksicht auf die verschiedene Bestimmung ein ganz verschiedener sein sollte. In kleinern Gemeinden würde es dann aber nicht möglich sein, die genügende Schülerzahl zusammenzubringen, und deshalb sollte eine Vereinigung mit etwas verändertem Programm gestattet werden.

4. Eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung ist unbedingt notwendig, wenn sich das Institut allgemein einbürgern soll; denn wie wenig

herauskommt, wenn man es den Gemeinden überlässt, haben gerade die Lehrer des Unterengadins erfahren.

5. Wenn die Lehrer des ganzen Kantons gemeinsam vorgehen, könnte doch beim Hochlöbl. Erziehungs- resp. Grossen Rat auch in dieser Beziehung etwas zu erreichen sein.

Über die Behandlung dieser Motion gingen aus 10 Konferenzen Berichte ein: danach waren alle Konferenzen darin einig, dass eine richtig organisierte Abend- und Fortbildungsschule für eine sehr wertvolle und notwendige Ergänzung der Primarschule zu halten und darum zu empfehlen sei. Über die Organisation gingen die Ansichten dagegen auseinander. Das Obligatorium für den ganzen Kanton empfahlen die Konferenzen Unterengadin und Imboden, das Obligatorium durch die Gemeinden, wie es das grossrätliche Regulativ vertrat, befürwortete einzig Rheinwald; die andern Konferenzen empfahlen Aufhebung desselben.

Mehrere Konferenzen vertraten die Ansicht, eine jährliche Schuldauer von 5 Monaten sei zu viel. Imboden wollte dieselbe von Ende November bis Mitte März normiert wissen. (Siehe oben die bezügl. Ausführungen im Berichte des Erziehungsrates.)

Alle Konferenzen wünschen, dass der Unterricht von praktischen Gesichtspunkten aus erteilt werde. Die Repetition des in der Primarschule Gelernten hätte erst in zweite Linie gestellt zu werden. Als Unterrichtsfächer wurden genannt: Vaterlandskunde, deutsche Sprache (Lesen und Geschäftsaufsätze) Rechnen (Geometrie) und Buchführung. Einige schlugen auch vor, so heisst es in der Berichterstattung, den Wagen noch mit Geographie, Anthropologie und Singen zu befrachten. Den Unterricht soll der Lehrer der Gemeindeschule erteilen. Unterengadin und Imboden wünschten, auch die Mädchen am Unterrichte teilnehmen zu lassen, in grössern Ortschaften in getrennten Schulen, in kleinen Gemeinden gemeinsam mit den Jünglingen. Für die Mädchen wünschten sie Haushaltungskunde in den Lehrplan aufgenommen. „Zwei Gedanken," heisst es in der Berichterstattung, „sind es hauptsächlich, die sich aus der Menge der Wünsche herauskrystallisiert hatten: das grossrätliche Regulativ muss revidiert und ein passendes Lehrmittel für den speziellen Zweck der Abendschulen geschaffen werden. Die Revision müsste sich insbesondere auf die Aufhebung des Obligatoriums durch

die Gemeinde einerseits und auf die Schuldauer anderseits beziehen. Erstere wird so verstanden, dass auch solche Gemeinden Staatsbeiträge erhalten, welche das Obligatorium aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführen können, dagegen freiwillig besuchte Abendschulen unterhalten. Immerhin mögen die Gemeinden mit dem Obligatorium Anspruch auf grössere Staatsbeiträge haben. Bezüglich der Schuldauer muss grössere Freiheit geschaffen und sollen die örtlichen Verhältnisse mehr berücksichtigt werden.“ Wie weit sich die Erwartungen, die man hinsichtlich der freiwilligen Fortbildungsschulen hegte, erfüllten, erhellt aus den bezüglichen Erfahrungen während des letzten Dezenniums.

Im V. Jahresbericht (1887) liess Herr Kanzleidirektor Fient einen Vortrag über „die Gestaltung der Abendfortbildungsschulen“ publizieren, den er zuvor in der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens gehalten hatte. Über die Wünschbarkeit von Fortbildungsschulen spricht sich Herr Fient nicht aus, „da man hoffentlich“ in pädagogischen Kreisen hierüber im klaren sei.

Eingehender beschäftigt er sich dagegen mit dem Zweck dieser Schulen und warnt davor, sie zu blossen Repetierschulen zu stempeln. Gewiss solle auch repetiert werden, aber nur gelegentlich; der praktische Standpunkt müsse in den Vordergrund gestellt werden. „Ich lasse zwar lesen; aber, da mir der Stoff die Hauptsache ist, so wähle ich hiefür nicht gewöhnliche Erzählungen und Beschreibungen, sondern Stücke aus einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Lesebuch, aus einem passend geschriebenen Lesebuch der Verfassungskunde u. s. w. und knüpfe daran sprachliche Übungen nur insoweit, als solche jeweilen für das Verständnis des Stückes notwendig sind. Und weiter sagt die Schule: ich lasse auch rechnen; aber, da auch hier der praktische Stoff Hauptsache ist, so werden nicht die vier Spezies systematisch durchexerziert, sondern das Rechnen tritt in den Dienst der Buchführung und der angewandten Formenlehre, wobei die Behandlung dieser Fächer zu gelegentlichen Repetitionen Anlass bieten wird.“ Herr Fient bestimmt den Lehrstoff eines Lehrplans für Orte mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung also: 1. Landwirtschaftliches Lesen, 2. Geschäftsaufsatz, 3. Angewandte Formenlehre, 4. Buchführung

und 5. Vaterlandskunde; für Orte mit industriell-merkantiler Beschäftigung: 1. Gewerbliches Lesen, 2. Geschäftsaufsatz, 3. Rechnen und Buchführung, 4. Zeichnen (Hand- und technisches) und 5. Vaterlandskunde (Geschichte und Verfassungskunde). Das Minimum der Stundenzahl pro Woche fixiert er auf mindestens 6 und würde diese für Schulen der ersten Kategorie also verteilen: Lesen 1 1/2 St., Geschäftsaufsatz 1 1/2 St., Rechnen 1 St., Buchführung 1 St., Vaterlandskunde 1 St.; für die zweite: Zeichnen 2 St., Lesen 1 St., Buchhaltung 1 St., geschäftlicher Aufsatz 1 St., Vaterlandskunde 1 St. Weiter proponierte er zwei Kurse, da mit der Zeit, die nur einem Kurse zur Verfügung stehe, nicht viel anzufangen wäre, und die Einführung der sogenannten Kehrordnung in der Gruppierung des Stoffes, z. B. in Buchführung: 1. Kurs Rechnungsführung, 2. Kurs Buchführung. Ähnlich in den andern Fächern. Den Unterricht in der Geschichte empfahl er mit dem Jahr 1291 oder 1315 zu beginnen und legte besonderes Gewicht darauf, dass das Fach in zwei Teile zerfalle, nämlich in einen geschichtlichen und in die eigentliche Verfassungskunde im engern Sinne des Wortes, wodurch letztere in ihren natürlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Geschichte gebracht werde.

Dann würdigte Herr Fient auch noch die Haupthindernisse, welche die Fortbildungsschulen nicht recht aufkommen lassen: Interesselosigkeit der Gemeinden, unzweckmässige Bestimmungen im Regulativ (Obligatorium) in Verbindung mit den oft eigentümlichen örtlichen Verhältnissen, nicht ausreichende Mittel vieler Gemeinden, Fortbildungsschulen mit eigenen Kräften zu unterhalten (Pflicht des Kantons zur Hilfe), Unklarheit darüber, welchen Zwecken die Fortbildungsschule eigentlich zu dienen hat, Mangel an passenden Lehrmitteln.

Als Resultat der Beratungen, die sich in der gemeinnützigen Gesellschaft an diesen Vortrag knüpften, ist besonders das Gesuch an den Erziehungsrat zu nennen, dieser möchte die nötigen Schritte zur Erstellung eines Lesebuches für die Abendschule tun.

Herr Fient entwarf hiefür einen ausführlichen Plan, der dann der oben schon erwähnten Preiskonkurrenz als Grundlage zu dienen hatte. Das Buch sollte Vaterlandskunde, Buchhaltung und Geschäftsaufsatz berücksichtigen. Das Ausschreiben war er-

folglos, so dass der Erziehungsrat sich dann damit begnügte, Buchhaltung und Geschäftsaufsatz bearbeiten zu lassen.

Auf Antrag des landwirtschaftlichen Vereins „Alpina“ im Oberengadin war die Gründung landwirtschaftlicher Winter- und Wanderschulen in Umfrage gesetzt worden. 11 Konferenzen (Vorderprätigau, Herrschaft-V Dörfer, Chur, Schanfigg, Churwalden, Imboden, Domleschg-Heinzenberg, Bernina, Albula, Hinterrhein und Davos) berichteten das Resultat ihrer Besprechungen. Die letzten 3 Konferenzen sprachen sich dagegen, alle andern dafür aus. Der Grosse Rat nahm das ihm vom Erziehungsrat und der Standeskommission unterbreitete Projekt am 21. Mai 1889 an und genehmigte zugleich folgendes Regulativ:

§ 1. An eine zweikursige landwirtschaftliche Winterschule, welche in einer Ortschaft eines Haupttales unseres Kantons errichtet wird, trägt der Kanton die Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel bei; der Betrag für dieselben darf jedoch nicht höher als auf Fr. 3000 steigen; derselbe ist alljährlich in das kantonale Budget aufzunehmen.

§ 2. Für die ersten zwei Jahre ist eine Ortschaft des Oberengadins vorgesehen. Bei späterer und mehrfacher Konkurrenz wird der Schulort durch den Erziehungsrat bestimmt, und sollen dabei Talschaften und Gemeinden, die noch nicht im Turnus gewesen, den Vorzug haben.

§ 3. Die Wahl des Hauptlehrers wie der Hilfslehrer erfolgt durch den Erziehungsrat, mit Rücksicht auf die letztern unter tunlichster Berücksichtigung der Vorschläge des Schulrates der Wanderschule.

§ 4. Die Schule muss wenigstens 5 Monate dauern und spätestens in der ersten Woche des Monats November beginnen.

§ 5. Die Schule muss wenigstens 15 Schüler zählen.

§ 6. Zum Eintritte ist das bis zum folgenden Neujahr erfüllte 16. Altersjahr erforderlich, ferner die Absolviernng der Primarschule bis zum Beginn der Fachschule.

§ 7. Der Besuch der Schule ist unentgeltlich. Die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel geschieht auf Kosten der Wanderschule; die individuellen Lehrmittel haben die Schüler selbst zu beschaffen.

§ 8. Die Wanderschule umfasst zwei Kurse. Die Schüler verpflichten sich für den Besuch beider Kurse.

§ 9. Der Erziehungsrat wird beauftragt und bevollmächtigt, im Sinne dieser allgemeinen Grundsätze, sowie der Bundesbestimmungen betreffend Subventionierung landwirtschaftlicher Schulen vom Jahr 1884 die weitern Anordnungen für Errichtung und zweckmässige Führung einer solchen Schule zu treffen.

Trotzdem die Sache mit viel Begeisterung angegriffen worden war, scheiterten die Versuche, eine solche Schule im Ober-

oder Unterengadin ins Leben zu rufen, weil sich niemand zum Besuche meldete. Auf der Suche nach einem Heim für die Schule in andern Talschaften war der Erziehungsrat nicht glücklicher, und so schlummerte denn das Kindlein sanft hinüber, ehe es recht zum Leben erwacht war, ein neuer Beleg, wie weit und schwer der Weg vom Wort zur Tat oft ist.

Die im Jahre 1894 in Davos tagende kantonale Lehrerkonferenz beschäftigte sich eingehend mit der Fortbildungsschulfrage. Herr Chr. Hitz von Serneus, Lehrer in Herisau, legte im Jahresberichte eine Arbeit vor, in der er, um zu recht vielen solcher Schulen zu gelangen, die Freiwilligkeit statt des Obligatoriums empfahl, da jene, wenn die Schulen gut geleitet werden, zu diesem führen, wie das im Appenzellerland geschehen, woselbst die 20 Gemeinden von sich aus alle das Obligatorium geschaffen haben. Natürlich müssten die Lehrer anständig honoriert werden.

Dass die Fortbildungsschulen da und dort nicht gedeihen, sind nach Herrn Hitz vielfach die Lehrer selbst schuld, da sie den rechten Ton nicht treffen und nicht praktisch genug zu Werke gehen. Das Nützlichkeitsprinzip steht für diese Schulen oben an, im Deutschen, resp. Schreibunterricht: Geschäftsaufsätze, im Rechnen: Alp-, Sennerei-, Heu-, Ertragsrechnungen etc., daneben einfache Buchführung, in der Naturkunde: landwirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Stoffe, Lehre vom menschlichen Körper in grossen Zügen, erste Hilfe in Unglücksfällen, in der Verfassungskunde: Anknüpfen an tatsächliche Vorkommnisse im täglichen Leben (Konkurseröffnungen, Wahlen etc.). Herr Hitz glaubte, dass in seinem Sinne geleitete Fortbildungsschulen auch in Graubünden gedeihen müssen.

Der erste Votant, Herr Schulinspektor Lorez, fasste sein Votum in folgende Sätze zusammen:

1. Von einem Obligatorium ist abzusehen.

2. Die Verteilung der Unterrichtsstunden muss sich nach andern Gesichtspunkten richten, als dies bis jetzt der Fall war.

3. Es sind eigene Prüfungsexperten zu bestimmen, und hiefür ist ein extra Kredit auszusetzen.

4. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Presse den Schulangelegenheiten mehr Aufmerksamkeit schenkt.

5. Es ist ferner eine passende Feier einzuführen.

6. In der Gemeinde sind Lokalschulvereine anzustreben.

7. Bei Auswahl des Stoffes mögen sich die Lehrer an die Winke halten, welche im 5. und 12. Jahresbericht des B. L. V. niedergelegt sind.

In der lebhaften Diskusion wurde eine ganze Reihe von Gründen namhaft gemacht, die das kümmerliche Gedeihen der Fortbildungsschulen verschulden, so der sehr mässig fortschrittliche Sinn der bündnerischen Gemeinden, kleine Gemeinwesen, weiter Weg, unpassende Zeit, die Lehrkräfte, Lehrmittel, Faktoren, mit denen man in Graubünden in der Fortbildungsschule rechnen müsse. Auch der frühere Primarschulunterricht möchte da, wo er nicht auf Weckung eines lebendigen Interesses ausgehe, nicht wenig beitragen, bei den jungen Leuten weitern Schulunterricht zu verleiden. — Damals schon redete man der Verlängerung der Schulzeit das Wort.

Beschlossen wurde fast einstimmig, die Tit Erziehungsbehörde um Abänderung des Art. 16 des Regulativs für Abend- und Fortbildungsschulen in dem Sinne zu ersuchen, dass, nach noch zu bestimmenden Ansätzen, alle Abend- und Fortbildungsschulen mit staatlichen Unterstützungen möchten bedacht werden.

Diesem Gesuche wurde durch Grossratsbeschluss am 21. Mai 1895 entsprochen, indem eben jene Fr. 1000.— für die freiwilligen Abendschulen ins Budget genommen wurden; allerdings durfte der jährliche Beitrag an diese nicht mehr als je die Hälfte desjenigen an eine obligatorische betragen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass auch die bündnerische Lehrerschaft von Anbeginn wacker mitgearbeitet hat, wenn es für die Fortbildungsschule neue Bahnen zu öffnen und frisches Gedeihen zu schaffen galt. Unschwer ist zu erkennen, wie die Behörden meistens in ihrem Handeln dem von der Lehrerschaft ausgehenden Anstoss folgten.

III. Die Fortbildungsschule vor dem Forum der Herren Inspektoren.

Ich kann es nicht unterlassen, einige Urteile der Herren Schulinspektoren, die in den Berichten des Lehrervereines zerstreut vorliegen, hier zusammenzustellen. Auch sie bieten ein

interessantes, kaleidoskopartig wechselndes Bildchen und zeigen, wie eigenartigen Schicksalen diese Schulen unterworfen sind.

Im Jahre 1887 berichtet das Schulinspektorat Plessur-Albula das Eingehen sämtlicher Repetier- und Abendschulen und fügt folgende Betrachtung an diese Meldung: „Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Einführung der Abendschulen lediglich durch die in Art. 15 des Regulativs vorgeschriebene fünfmonatliche Schuldauer verhindert wird, wogegen ein wöchentlicher Unterricht, sowie auch das Obligatorium nach Art. 16 auf keinerlei Schwierigkeiten stossen würden. In solchem Falle wäre nun allerdings angezeigt, die fünfmonatliche Schuldauer auf etwa 14—15 Wochen zu reduzieren. Man darf auch überzeugt sein, dass bei solch' reduzierter Schuldauer die Einführung der Abend- und Repetierschulen namentlich in hiesigem Inspektionskreise und wohl auch anderwärts eher in Fluss käme und schneller allgemein würde. Man muss nämlich nicht vergessen, dass sich der Bündner für neue Einrichtungen, wenn ihn dieselben in seinen gewohnten Hantierungen stören, nicht so leicht erwärmen lässt. Dagegen ist er doch schon so weit gediehen, dass er seinem Buben nach Austritt aus der Elementarschule gerne etwelchen weitern Unterricht gönnen mag, wenn ihn derselbe nichts kostet und in eine Zeit fällt, wo der Bursche keine andern Arbeiten versäumt. Diese günstigen ökonomischen Verumständungen treffen in unsern Berggegenden, namentlich im Herz des Winters, überall zu, so dass sich die jungen Söhne wöchentlich an 2 oder 3 Abenden ungehindert den Repetierschulen widmen können."

Im gleichen Jahre ist der Inspektor von Ober- und Unterlandquart in der glücklichen Lage zu berichten: „Eine erfreuliche Erscheinung ist die Vermehrung der Abendschulen. Solche sind obligatorisch eingeführt worden in Untervaz, Trimmis, Jenins, Furna und Jenaz." Auch von hier aus wurde die Anregung gemacht, die Schuldauer nach Monaten zu reduzieren, dagegen die wöchentliche Stundenzahl zu vermehren.

Der Inspektor von Hinterrhein-Imboden plädiert für nicht gar zu starres Festhalten am Obligatorium in weit auseinanderliegenden Gemeinden mit mehreren Fraktionen (Beispiel: Valendas).

„Die Abendschulen sind im verflossenen Jahre weder vor- noch rückwärts gegangen. In einzelnen Kreisen wurden einzelne Schulen nicht weitergeführt; dagegen sind andernorts neue ent-

standen. Sämtliche Berichterstatter gehen darin einig, dass das gegenwärtige Regulativ (von 1884) die Abendschulen nicht aufkommen lasse. Die obligatorische fünfmonatliche Schuldauer macht vielen Schulgemeinden die Einrichtung dieses so wohltätigen Instituts unmöglich, indem die Mehrzahl unserer Jungen vor Neujahr, namentlich in Gebirgsgegenden, vom regelmässigen Besuche abgehalten ist. Gar manche strebsame Schulgemeinde wäre gern geneigt, von Neujahr bis Ostern eine regelmässige Abendschule einzurichten und auch die vorgeschriebene Stundenzahl einzuhalten.“ (VII. Jahresber. des B. L. V. v. Jahre 1889).

„Sollen wir loben, sollen wir tadeln? Zwischen den Zeilen der Inspektoratsberichte klingt so ein gewisser matter Ton hindurch, der uns schliessen lässt, dass die Begeisterung für dieses Institut noch immer nicht stark geworden sei: einige sagen es offen heraus, dass die Repetierschule manchenorts nur als Zwangsanstalt angesehen und dem entsprechend behandelt werde. Ehrenvolle Ausnahmen gibt es immerhin noch viele.“ (VIII. Jahresbericht d. B. L. V. 1890.)

Im IX. Jahresbericht (1891) lesen wir: „Die Abendschulen, dieses Rettungsboot, welches das in der Elementarschule Erworbene so viel wie möglich zu erhalten und zu ergänzen und dem Untergange zu entreissen sucht, sie wollen nicht aufkommen. In meinem ganzen Bezirk existierten letzten Winter nur vier.“ Ursache: die obligatorische fünfmonatliche Schuldauer (Plessur-Albula).

„Die Zahl der obligatorischen Repetierschulen ist letzten Winter von 10 auf 11 gestiegen. Der Schluss, dieselben haben an Beliebtheit beim Volke, bei Lehrern und Schülern gewonnen, wäre aber trotzdem ein ganz verfehlter. Wir mussten uns leider bei unserer diesjährigen Tour vom Gegenteil überzeugen: ausser in Thusis, Safien und Tenna überall Klagen, sei's über unwilligen und nur mit Mühe aufrecht zu haltenden Besuch, sei's über schlechte Begabung und geringe Leistungen der Zöglinge.“ (Hinterrhein-Imboden).

„Auf diesem Gebiete happert's in unserm Bezirke ganz bedeutend. Von den 14 in den letzten Jahren in's Leben gerufenen Abendschulen existierten letzten Winter noch 3. Auch diese wurden nicht regelmässig besucht.“ (Vorderrhein und Glenner.)

In diesem Jahre wird zum erstenmale auch der Fortbildungsschule für Mädchen in anerkennenden Worten gedacht.

X. Jahrgang (1892): „Die Abendschulen haben sich im hiesigen Bezirke noch nicht so recht eingelebt; es fehlt bei den Schülern durchwegs noch an dem wünschbaren Interesse, an Freude und Lust. Manchenorts wird auch darüber geklagt, dass es schwierig sei, regelmässigen Besuch aufrechtzuerhalten. Die Leistungen stehen im ganzen hinter denjenigen der obern Klassen der Primarschule zurück.“ (Ober- und Unterlandquart.)

Der Inspektor des Bezirks Vorderrhein-Glenner empfiehlt in Übereinstimmung mit dem von Hinterrhein-Imboden die Verlegung des Unterrichts auf einen oder zwei Wochentage, event. auf den Sonntag (ca. 3 Stunden). Die Gemeinde Cumbels habe damit gute Erfahrungen gemacht.

„Ich habe mich vollkommen überzeugt, wie dringend notwendig und wünschenswert eine Wiederholung und Vervollständigung des in der Schule Gelernten ist, und dass die Abendschule, gut geleitet und sorgfältig gepflegt, recht erfreuliche Resultate erzielt und als eine durchaus passende Einrichtung betrachtet werden kann zur Vervollständigung der Volksbildung, zumal für ein Land, wo die obligatorische Sekundarschule nicht oder doch schwer erreichbar ist. — Einem kantonalen Obligatorium könnte ich beipflichten, doch einzig unter der Bedingung, dass die Schule am Tage gehalten wird.“ (Herr Disch im Auszug aus den Inspektoratsberichten im Jahr 1893).

XII. Jahrgang (1894). „Die sechs Abendschulen der Kreise Thusis und Safien haben dies Jahr durchwegs mit löblichem Eifer und erfreulichem Erfolge gearbeitet. Auch in Flims fanden wir den momentanen Missmut der Herren Lehrer durch die Resultate der Prüfung durchaus nicht gerechtfertigt. Scharans hatte zwar wenig fähige Zöglinge, aber doch befriedigenden Arbeitsgeist.“ (Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden.)

„Der heranwachsenden Jugend soll Gelegenheit verschafft und dafür gesorgt werden, das in der Primarschule Erworbene zu erhalten, bis es im praktischen Leben Verwendung findet. Hiezu gibt es kein besseres Mittel als die obligatorische Repetierschule. Die freiwillige hat keinen sichern Halt; sie ist krank und wartet auf den Arzt, indem jedes Jahr einige davon eingehen, andere neu eingerichtet werden, und gerade da, wo sie

am nötigsten wäre, findet man sie nie, und so zeigt sich wirklich das Bedürfnis, die Existenz der Repetierschule durch das kantonale Obligatorium zu sichern. Die gleichen Gründe, die für das Obligatorium bei der Primarschule sprechen, sind gewiss auch ausschlaggebend für die Einführung des Obligatoriums bei der Repetierschule. Nur mit dem Obligatorium wird jeder einzelne und damit die Gesamtheit des betreffenden Alters erfasst und auf ein bestimmtes geistiges Niveau gehoben. Andere Kantone haben dies eingesehen und die obligatorische Repetierschule eingeführt.“ (Plessur-Albula.)

„Es wäre vielleicht gewagt, zu behaupten, dass sich die Repetierschulen dermalen noch überall grosser Beliebtheit erfreuen; doch haben wir die Überzeugung gewonnen, dass man sich auch hieran gewöhnt und die bestehende Einrichtung als bekannt und notwendig hinnimmt. Klagen über Ruhestörungen auf dem Schulwege oder rohes Betragen während des Unterrichts, wie dies anfangs wohl noch da und dort der Fall war, sind uns nirgends bekannt geworden, gegenteils ist hierüber von seiten der Schulräte und Lehrer die Zufriedenheit ausgesprochen worden. — Mit der Ansicht, welche die Repetierschule lieber auf die Tagesstunden verlegen möchte, gehen wir einig, halten dies jedoch vorläufig bei unsern Verhältnissen nicht für erreichbar und begrüssen daher die Entstehung der Abendschulen; gelingt es, dieselben mit der Zeit in Tagesrepetierschulen umzuwandeln, so ist das um so besser. Die Einführung der obligatorischen Repetierschulen für den ganzen Kanton würden wir als einen bedeutenden Fortschritt betrachten.“ (Ober- und Unterlandquart.)

„Die Leistungen dieser Schulen sind zwar durchaus nicht glänzend, doch immerhin befriedigend. Der diesjährige Besuch hat mich überzeugt, dass Repetierschulen ein durchaus passendes, und gut organisiert und geleitet, erspriesslich wirkendes Glied unseres Volksschulwesens sind und bleiben werden. . . .

In der Sache der Fortbildungsschule verhalten sich die Schulräte zu passiv und gleichgültig. Es genügt nicht, wenn man sich in schulrätlichen Nimbus einhüllt und sich sorgfältig hütet, über Schule, Schulfragen und Volksbildung je ein Wörtchen verlauten zu lassen, als ob die Schule sie allein und das Publikum gar nichts anginge. Man suche und unterhalte Füh-

lung mit demselben und trete mit begründeten Vorschlägen auf, und man wird das Ziel erreichen.“ (Inn-Münstertal.)

XIV. Jahresbericht (1896). „Dass die freiwilligen Abendschulen in Bezug auf die kantonale Unterstützung den obligatorisch erklärten nachgesetzt werden, kann ich nie als recht und billig ansehen. . . . Wenn die Schüler zahlen müssen (die Gemeinden zahlen natürlich nichts), so werden diese Schulen wahrscheinlich nicht von langer Dauer sein, und das wäre bedauerlich. Diejenigen, welche die Schule freiwillig besuchen, fühlen, dass sie des Lernens noch bedürftig sind, und sind viel fleissiger und regelmässiger als diejenigen, welche nur gezwungen zur Schule gehen.“ (Vorderrhein-Glenner.)

„Zwei unserm Abendschulwesen anklebende Mängel sind uns bei den Prüfungen lebhaft in die Augen gesprungen:

a) Die Mehrzahl der Lehrer steckt schwache und vorgeschrittene Burschen in eine Klasse. Der Lehrstoff ist in diesem Fall für jene zu schwer, für diese zu leicht und vermag also weder jene noch diese zu fesseln.

b) Die Klage über den Mangel an passenden Lehrmitteln ist allgemein. Der an vielen Schulen eingeführte Übungsstoff von Fr. Nager reicht für alle Fächer nicht aus. . . . Sonder Zweifel ist in Bezug auf Wahl von Lehrstoff und Lehrmitteln dem Geschick des Lehrers noch viel zu viel überlassen, und es bedarf noch eines gewaltigen Ruckes, bis sich unsere Abendschulen in so sicherm Geleise bewegen, wie dies nach unserer Ansicht bei der Primarschule der Fall ist.“ (Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden.)

„Mir haben diese Schulen (11 obligatorische und 1 freiwillige) den Eindruck gemacht, es fehle bei den Schülern am rechten Ernst, am richtigen Interesse und am guten Willen. Darum sind die Leistungen durchgehends mittelmässig. An dieser Gleichgiltigkeit sind die Schulräte und das elterliche Haus viel schuld. In der Regel bekümmern sich die Schulräte um die regelmässige Führung, um den Gang und die Ordnung dieser Schulen viel zu wenig. . . . Zu rügen ist, dass sich an einigen Orten die Unterrichtszeit bis spät in die Nacht hinein, bis 11 Uhr, erstreckt. Um 9 Uhr abends sollten die Schulen aus verschiedenen Gründen geschlossen werden.“ (Plessur-Albula.)

„Der Wert und der Nutzen der Repetierschule wird von der Bevölkerung anerkannt. . . . In den Repetierschulen ist im ganzen mit befriedigendem Erfolge gearbeitet worden. . . .“ (Ober- und Unterlandquart.)

„Le scuole serali a Mesocco e San Vittore coronate da buoni risultati fanno auspicare prossima la creazione di altre in altri comuni.“ (Moësa.)

XV. Jahresbericht (1897). „Die Abendschulen scheinen immer volkstümlicher zu werden. Letztes Jahr bestanden ihrer 14; dieses Jahr zählen wir deren 15.“ (Vorderrhein-Glenner.)

„Von freudigem, erfolgreichem Schaffen in denselben wird im allgemeinen solange nicht die Rede sein, solange keine bessern Lehrmittel da sind, und solange der Unterricht in den späten Abendstunden erteilt werden muss. Der Lehrer abgeschafft und die jungen Leute von des Tages Last und Kälte ermüdet, wie soll da die rechte Arbeitsfreude aufkommen!“ (Hinterrhein-Heinzenberg-Imboden.)

„Le tre scuole serali a Mesocco, San Vittore e Verdabbio fiorivano di frequenza regolare, e, come speravasi, diedero buoni risultati. Deploriamo che in altri villagi non se ne segua l'esempio; l'emigrazione dei giovanetti rende in alcuni comuni difficile la creazione di tali scuole.“ (Moësa.)

„Als Hauptübelstände, die einem fröhlichen Gedeihen unserer Abendschulen im Wege stehen, werden hier, wie schon früher mit Recht die ungünstige Unterrichtszeit, dann der Mangel an geeigneten Lehrmitteln und endlich die allzugrosse Bequemlichkeit manches Lehrers (Diktieren des Unterrichtsstoffes) genannt,“ heisst es in der Zusammenfassung der durch die Schulinspektoren ausgesprochenen Urteile.

Der Bericht vom Jahr 1901 befasst sich mit den neugegründeten Mädchenfortbildungsschulen. Man liest dort:

„Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen wurden in Maienfeld und in Grüsch abgehalten, und diese haben sich zur Unterstützung angemeldet. Erstere wurde von 18 und letztere von 9 Schülerinnen besucht. Der Arbeitsunterricht der Primarschule wird fortgesetzt. Die Schülerinnen werden namentlich zu selbständigen Arbeiten, Zuschneiden und Anfertigen von Hemden, Untertaillen, Unterhosen, Blousen etc. angeleitet; auch Flickarbeiten finden vermehrte Berücksichtigung. Die Lehre-

rinnen sprechen sich lobend über das Verhalten der Schülerinnen aus; diese zeigen Eifer und Verständnis. Die vorgelegten Arbeiten zeugen dafür, dass mit Fleiss und gutem Erfolg gearbeitet wurde.“ (Ober- und Unterlandquart.)

„Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen sind leider nur in Felsberg und in Versam eingeführt worden. Dort wurde ausschliesslich in Handarbeit, hier auch in Haushaltungskunde Unterricht erteilt. Am nötigen Eifer liessen es weder Lehrende, noch Lernende fehlen, so dass beiden die kleine staatliche Aufmunterung von rechtswegen zukommt.“ (Hinterrhein-Imboden).

„Cumbels und Kästris hatten letzten Winter Arbeitsrepetierschulen. Die Arbeiten der letztern habe ich gesehen und gefunden, dass prächtig gearbeitet wurde.“ (Vorderrhein-Glenner.)

1902: „Repetierschulen hatte ich nur in Strada und in Schleins Gelegenheit zu inspizieren. Ich versprach mir von denselben eigentlich nicht viel, bin aber durch die Inspektion zu einer andern Ansicht gelangt. Die genannten Schulen setzen sich meist aus schwachen und auch sehr schwachen Schülern zusammen; zudem musste man besonders im Anfang mit aller Energie vorgehen, um sie zur Schule zu bringen. Die Leistungen waren auch nicht besonders gut; aber ich habe immerhin die Überzeugung gewonnen, dass dieser Unterricht für die betreffenden Knaben eine Wohltat gewesen sei.“ (Inn- Münstertal.)

„Infolge der neuen Verordnung vom 29. Mai 1901 über Fortbildungsschulen sind die Schulen in Maladers, Brienz, Tiefenkastel und Stürvis eingegangen, weil die Minimalzahl von 5 Schülern gefordert wird.“ (Plessur-Albula.)

„Unser Bezirk brachte es diesen Winter auf nur eine freiwillige und acht obligatorische Fortbildungsschulen (1901: 1 + 13). Aber die Anzahl der Zöglinge, die doch weit mehr als die der Schulen in Betracht fallen muss, wäre nach dem alten System kaum merklich grösser geworden. — Man wird die Vorschrift, wonach eine Fortbildungsschule nunmehr in der Regel 5 Schüler zählen muss, mit Grund nicht tadeln können.“ (Hinterrhein-Imboden.)

„Durante lo spirato corso ebbero vita soltanto tre scuoli serali: a San Vittore, a Soazza ed a Mesocco. Le prime due hanno dato buoni risultati. La terza ha avuto un'esistenza stentata.“ (Moësa.)

IV. Was nun?

Die Jahresversammlnng des S. L. V. hat sich letzten Herbst einstimmig für folgende, die Knabenfortbildungschule beschlagende Leitsätze des Herrn Egli ausgesprochen:

I. „Die allgemeine Fortbildung im reiferen Alter ist für einen Jüngling, der nicht höhere Schulen besucht, eine Notwendigkeit.

II. Es ist darauf zu dringen, dass neben der theoretischen beruflichen Fortbildung, die gegenwärtig von den verschiedenen Fachkreisen als notwendig erkannt und gefördert wird, auch die allgemein geistige Fortbildung sowohl in ihrer sittlichen Bedeutung zu ihrem Rechte gelange, und dass insbesondere zu ihrem Abschlusse die Einführung der Jugend in unsere staatlichen Verhältnisse gehörige Berücksichtigung finde.

III. Der S. L. V. macht es sich zur Pflicht, durch seine Sektionen dahin zu wirken, dass die allgemeine bürgerliche Ausbildung, sei es in den allgemeinen, sei es in den beruflichen Fortbildungsschulen, überall durchgeführt werde."

Ebenso einstimmig wurde den Thesen, in die Frl. K. Fopp den Inhalt ihres vorzüglichen Referates über die Mädchenfortbildungsschule zusammenfasste, beigepflichtet. Diese lauten:

I. „Die Notwendigkeit und das Verlangen der Frauenwelt nach Fortbildung haben in der Schweiz und im Auslande mannigfachen Veranstaltungen gerufen.

II. Diese Einrichtungen berücksichtigen zum grossen Teile einseitig die persönlichen Interessen der Schülerinnen. Eine allgemeine Mädchenfortbildungsschule, die den Gedanken der Familie, der Gesellschaft fördert, ist die notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehranstalten.

III. Die Mädchenfortbildungsschule muss

a) im Stoff an die Familienverhältnisse anschliessen,
b) unter weiblichem Einfluss und Vorbild stehen,
c) sich den örtlichen Verhältnissen und Umständen anpassen,
d) obligatorisch werden.

IV. Die Kantone sorgen für Ausbildung von Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen.

V. Die D. V. des S. L. V. spricht ihre Zustimmung zu diesen Leitsätzen aus und unterstützt damit die Bestrebungen auf kantonalem und eidgenössischem Boden zur Förderung einer allgemein wirksamen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes."

„Das macht sich alles recht schön und gut auf dem Papier", so höre ich Zweifler und Pessimisten einwenden, „die allgemeine Fortbildungsschule hat sich aber in Graubünden im Laufe der letzten vier Jahrzehnte nicht die Bedeutung und Anerkennung zu erwerben gewusst, wie man dies, angesichts der namhaften Opfer und mannigfachen Bemühungen, hätte erwarten dürfen."

Es ist ja nicht zu bestreiten, es ging langsam vorwärts auch im Fortbildungsschulwesen im Lande Alt fry Rätien; aber es ging doch vorwärts, wie die Zusammenstellungen aus den Berichten der Behörden dartun. Die Gründe für die recht bescheidenen Erfolge sind vornehmlich den Ausführungen der Herren Schulinspektoren zu entnehmen; ich will sie nicht nochmals wiederholen; ebenso wenig will ich mich verbreiten über die Notwendigkeit der Fortbildungsschule für einige Jahrgänge unserer der Schule entlassenen Jugend. Dies sollte heute in einer Lehrerversammlung nicht notwendiger sein als damals, da Herr Kanzleidirektor Fient diese so wichtige Schulangelegenheit behandelte. Wer aber dennoch etliches für nötig halten sollte in dieser Richtung, der lese die Referate des Herrn Egli und Fräulein Fopp in der Pädagogischen Zeitschrift.

Es muss doch auffallen, dass von den einmal eingerichteten gewerblichen Fortbildungsschulen auch in unserm Kanton bis heute keine einzige eingegangen ist, selbst solche in vorwiegend agrikolen Gegenden nicht. Woher diese Erscheinung?

Zwei Dinge sind es, die sie bewirken: tüchtige, für die speziellen Zwecke vorgebildete Lehrerschaft und ausgiebige finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden.

Daran fehlt es der allgemeinen Fortbildungsschule bis heute unbedingt. Unsere Lehrerschaft wird für die Erteilung des Unterrichtes in der Primarschule vorgebildet, deren Bedürfnisse, zum Teil wenigstens, andere sind als die der Fortbildungsschule. Das haben die gewerblichen und kaufmännischen Kreise längst eingesehen und durch Abhaltung besonderer Kurse ein Lehrerpersonal ausgebildet erhalten, das den gestellten Anforderungen zu entsprechen vermag.

Welcher Stand ist es nun, der für die allgemeine Fortbildungsschule in Graubünden in erster Linie in Betracht fällt und Berücksichtigung beanspruchen darf? Ich denke, es ist derjenige, der sich mit der Urproduktion befasst, der Bauernstand. So gut wie der Handwerker und der Kaufmann zu dem Verlangen berechtigt sind, dass die Fortbildungsschule den Anforderungen ihres Berufes genüge, ebensowohl soll der Bauer dies tun dürfen. Daraus folgt doch, dass die allgemeine Fortbildungsschule in Graubünden in erster Linie auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen hat, ohne allerdings, dem Sinne der Eglischen Thesen und den Ausführungen des Fräulein Fopp zuwider, nur einseitige Berufsbildung — die allgemein geistige Fortbildung in den Hintergrund drängend — zu bevorzugen. Es ist ja Tatsache: die bündnerische Lehrerschaft geht fast ausschliesslich aus dem Bauernstand hervor, was sicherlich nicht als ein Nachteil anzusehen ist. Die meisten Lehrer verstehen also etwas von der praktischen Landwirtschaft; aber in der theoretischen Ausbildung mangelt vieles, ja fast alles.

Man hat vor einigen Jahren den landwirtschaftlichen Unterricht, wie er längere Zeit hindurch an unserm Seminar erteilt wurde, aufgehoben. Gewiss geschah dies zum Vorteil für die Lehramtskandidaten. Die zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht einmal für die übrige Ausbildung, und es wird auch dann nicht Raum für das Fach der Landwirtschaft vorhanden sein, wenn ein neuer (vierter) Seminarkurs kreiert wird. Die gesteigerten Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung des Lehrers sind derart, dass einstweilen nicht neue Fächer, sondern Vertiefung erstes Ziel sein muss.

Wir haben die Einordnung des landwirtschaftlichen Unterrichtes in den Lehrplan des Seminars auch dann nicht mehr nötig, wenn man denselben als einen Teil der beruflichen Vorbildung der bündnerischen Lehrerschaft ansehen will, da wir in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule auf dem Plantahofe mit ihren Fachleuten ein Institut besitzen, das ohne erhebliche Mehrkosten den Zwecken der allgemeinen Fortbildungsschule kann dienstbar gemacht werden. Man veranstalte daselbst Spezialkurse in genügender Zahl, an denen in erster Linie Lehrer und auch andere Persönlichkeiten, die sich dem Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule widmen wollen, teilnehmen sollen.

Allerdings muss auch hier streng darauf geachtet werden, dass man nicht wieder das lehren will, was der Bauer schon kann, sondern ihm neue oder ihn wenigstens lebhaft interessierende Gebiete erschliesse.

Aus den noch nur um wenige Jahre zurückgehenden Berichten über die Mädchenfortbildungsschule kann auf ein tatsächlich vorhandenes Bedürfnis nach solchen geschlossen werden. Wo man sie einrichtet, da gedeihen sie in erfreulicher Weise. Aber hier vernehmen wir aus den Berichten der eidgenössischen Expertin, dass es an genügend vorgebildeten Lehrerinnen fehlt. Frau Corradi-Stahl hat über diese Angelegenheit im Schosse der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft gesprochen und dringend eine gründliche, weit mehr die Ansprüche der Mädchenfortbildungsschule berücksichtigende Ausbildung der Arbeitslehrerinnen empfohlen, womit sie auch im Einklang steht mit den Ausführungen des Fräulein Fopp in der Jahresversammlung des S. L. V. in Chur. Die Gemeinnützige Gesellschaft bestellte eine Kommission, die geeignete Vorschläge ausarbeiten soll.

Ich habe aber betont, dass zum Gedeihen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen die finanziellen Mittel zur anständigen Honorierung der Lehrkräfte, sowie zur gehörigen Ausstattung mit Unterrichtsmaterial viel beigetragen haben, und frage: hat die dem Bauernstande angehörende Jungmannschaft nicht auch das Recht darauf, dass man ihr dieselbe Bildungsgelegenheit verschaffe? Mehrfach — auch durch die Vorderprätigauer Konferenz — wurde schon bis jetzt nach Verwendung eines Teiles der Volksschulsubvention für die allgemeine Fortbildungsschule verlangt, mit deren Verabreichung naturgemäss eine Erhöhung der kantonalen Beiträge und eine ausgiebigere finanzielle Mitwirkung der Gemeinden Hand in Hand zu gehen hätte.

Gewiss werden auch dann unsere Zwerggemeinden ein nicht ausser acht zu lassendes Hindernis sein für die Schaffung Tüchtiges leistender allgemeiner Fortbildungsschulen. Aber wenn unsere Jungmannschaft und auch die Alten den Nutzen der ihrer Aufgabe gerecht werdenden Schulen sehen, so werden sie die Hemmnisse, die sie heute alle Augenblicke vorschützen, zu bewältigen verstehen. Dann muss es sich aber um Schulen handeln, die nicht bloss nach alter Schablone wiederholen wollen. Auch wenn es sich um Repetitionen handelt — und diese sind

selbstverständlich unerlässlich —, sollten sie in neuer Form, in neuer Anwendung vorgenommen werden. (Vide Ausführungen des Herrn Kanzleidirektor Fient.)

Warum sollen sich nicht einige kleine Gemeinden zu einem Fortbildungsschulkreise vereinigen können? Man halte einmal Umschau, und man wird finden, dass sich bei gutem Willen scheinbar ungünstige Verhältnisse ungemein einfach gestalten lassen.

Nötig wird es durch diese Zusammenziehung allerdings werden, den Unterricht auf den Tag zu verlegen, was von der Erziehungsbehörde, den Inspektoren und Lehrern stetsfort empfohlen wurde. Eine Reihe von Kantonen sind dazu übergegangen und haben die besten Erfahrungen gemacht. Die Gründe hiefür aufzuzählen, erspare ich mir, da sie in dem früher Gesagten wiederholt namhaft gemacht wurden. Dagegen glaube ich, betonen zu sollen, dass die Verlegung des Unterrichts an den Fortbildungsschulen in der Hauptsache auf einen halben Schultag wohl möglich ist. In Gemeinden, wo mehrere Lehrer wirken, können sie es so einrichten, dass der eine während der Zeit, da er an der Fortbildungsschule unterrichtet, seine Abteilung einem Kollegen übergibt. Es lässt sich dies bequem arrangieren, wenn die Mädchen an dem Tage Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten. Geht es aber da oder dort nicht anders, als dass die Knaben einen neuen freien oder halbfreien Nachmittag erhalten, so wäre dies wahrscheinlich kein Unglück. Eine gut geleitete Fortbildungsschule böte später reichlichen Ersatz. Dem Lehrer den freien halben Tag rauben möchte ich allerdings nicht, aus Gründen, die nicht weiter auseinandergesetzt zu werden brauchen.

Dass der Unterricht in der Fortbildungsschule in erster Linie durch die Lehrer erteilt werden muss, steht ausser Frage; es ist daher auch bei deren Einrichtung darauf Rücksicht zu nehmen, wie sich derselbe am besten in den Schulorganismus einreihen lässt.

Natürlich kommt es darauf an, wie viele wöchentliche Stunden man für die Fortbildungsschule vorsieht. Bisher waren es im Minimum 90 pro Schulwinter. Wollte man daran festhalten, so käme man mit einem Schulhalbtag zu 3 und einem Abend zu 2 Stunden reichlich aus, auch wenn man die Schule auf 18

Wochen reduzierte. Ich halte dafür, es sollte hier dasselbe Prinzip zur Anwendung kommen, das sich bei der Verlängerung der Schulzeit für die Primarschule bewährt hat: möglichste Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Setze man ein Minimum der jährlichen Schulstunden fest und reglementiere nicht zu pendantisch, innert welcher Zeit diese erteilt werden, sofern nicht gar zu absurde Einrichtungen geschaffen werden. Am Ende sind 90 oder 100 Stunden guterteilter Unterricht pro Jahr denn doch etwas wert, auch wenn sie nicht gerade arithmetisch genau auf 5 Monate verteilt werden.

Zu einer richtigen Organisation gehört denn auch ein geeigneter, wohldurchdachter Lehrplan, nach dem sich die Lehrmittel zu richten haben. In dieser Hinsicht ist die Schweiz noch nicht weit vorgeschritten, in erster Linie wohl deshalb, weil die Eigenart der Verhältnisse sich im Fortbildungsschulunterricht mehr geltend macht als auf irgend einer andern Schulstufe.

Damit nicht durch einen Unterricht, der für die einen Schüler zu hoch, für die andern zu elementar gehalten ist, der Erfolg beeinträchtigt, das Interesse ertötet werde, wird es nötig sein, die Schüler in wenigstens zwei Fähigkeitsklassen zu teilen, an Orten, wo mehr als zwei Jahrgänge die Schule besuchen, auch in mehr.

Eine Forderung, die Herr Egli aufgestellt, und der ich lebhaft beipflichte, zielt auf die Schaffung des Obligatoriums für den Besuch der Fortbildungsschule (für die Knaben) ab. Ohne Zweifel wäre es in erster Linie wünschbar, es könnte dies sofort auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden. Ich fürchte aber, eine bezügliche Gesetzesvorlage würde beim Bündnervolke keine Gnade finden. Beschreite man also den Weg, den z. B. Appenzell A.-Rh. mit vollem Erfolge gegangen ist. Unterstütze man die obligatorischen Gemeindefortbildungsschulen recht kräftig, aber nicht so, dass der Beitrag im gleichen Verhältnis kleiner wird, in dem die Zahl der Schulen wächst. Dann wird es aber nötig sein, das Minimum des Beitrages an die Schulen zu normieren und den Budget- resp. Ausgabeposten darnach festzusetzen.

Will man den freiwilligen allgemeinen Fortbildungsschulen eine bescheidene staatliche Mithilfe zukommen lassen, so mag es geschehen. Die Erfahrungen, die man bisher mit ihnen gemacht, ermuntern aber nicht sehr. Für die Mädchenfortbildungsschulen ist die Bundeshilfe jetzt schon gesetzlich geregelt.

Es ist Aussicht vorhanden, dass unser Realschulwesen in nächster Zeit neue Impulse erhalten wird. Wer aber glaubt, dies genüge, um die Organisierung und den Ausbau des Fortbildungsschulwesens entbehrlich zu machen, der gibt sich einer Täuschung hin. Einmal wird es noch lange nicht angehen, die obligatorische Realschule einzuführen. Dann wird die Zahl derselben immer beschränkt bleiben, da die Kosten doch hoch sind. Unsern einfachen Verhältnissen entsprechen eben die Fortbildungsschulen mehr. Übrigens blühen diese auch da am erfreulichsten, wo man ein sehr entwickeltes Sekundarschulwesen besitzt wie in den Kantonen Thurgau, Aargau, Appenzell A.-Rh., Zürich etc. Das sollte ein Fingerzeig sein!

Vergesse man aber nie, sich in der Behandlung der Fortbildungsschulfrage auf höhere Warte zu stellen, und bedenke, dass die sittlichen Kräfte nur durch planmässige, von der ersten Jugend an fortgesetzte geistig-körperliche Erziehung entwickelt werden. Diesen erzieherischen Einfluss vermag die Fortbildungsschule in hervorragender Weise mit zu üben dadurch, dass sie den jungen Menschen zu geistigem Streben, zu geistiger Arbeit anhält, dass sie ihn zur Sittlichkeit führt und ermuntert und ihn von einem schlechten Gebrauche der Zeit abhält. Es ist also ein öffentliches Interesse ersten Ranges, dem die Fortbildungsschule jeglicher Art dient, es ist die Fortsetzung des erzieherischen Einflusses über die Volksschule hinaus, es ist die Ausfüllung der Lücke, die von der Volksschule bis zum Eintritt ins Militär, beim weiblichen Geschlecht bis zur Verheiratung, reicht. Auch das letztere fällt in Betracht; denn die Ausdehnung des Verkehrs und die Ausdehnung der Wissenschaft haben die Führung eines Haushaltes wesentlich umgestaltet, so dass von der Hausfrau der Gegenwart reichere Kenntnisse verlangt werden. Es ist nur gerecht, wenn die Ausbildung der Mädchen derart gefördert wird, dass diese sich mit Erfolg auch am Erwerbe beteiligen können.

„In allen den Kreisen, die bei unsern Erwägungen in Frage kommen, verlangt man eine tiefere Ausbildung der arbeitenden Personen. Die höhere Summe geistiger Güter kann nur in seltenen Fällen an der Lehrstätte erworben werden. Denn die Tätigkeit des Lernenden beschränkt sich auf die Aneignung und Übung einer Anzahl Fertigkeiten; von allem andern, was darüber

hinausgeht, von dem „Warum“ und „Weil“, erfährt in der Regel weder der Lehrling des Handwerkers, noch des Fabrikanten, weder der Lehrling des Kaufmanns und der zukünftige Landmann, noch die in der Wirtschaft der Familie arbeitende Tochter des Hauses ein Wort. Die Volksschule kann diese unbedingt nötigen Kenntnisse nicht vermitteln, weil sie häufig fachgewerblicher Art sind und erst im Zusammenhange mit der praktischen Berufstätigkeit zu wirklichem geistigen Besitztume werden. Die ungeheuer wichtige Aufgabe, den jungen Menschen mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, welche für das Leben unter den besondern Verhältnissen seines Berufes und seines Vaterlandes notwendig sind, fällt der Fortbildungsschule zu.“ (V. Lössl.)

* * *

Ich resümiere:

I. Die allgemeine Fortbildung der männlichen und weiblichen Jugend im reifern Alter (zwischen dem Austritt aus der Schule und dem 20. Jahr) ist eine Notwendigkeit.

II. Nur die obligatorische Fortbildungsschule (vorerst durch die Gemeinden eingeführt) vermag dieser in ausreichender Weise zu genügen.

III. In deren Organisation (Verteilung der Stunden etc.) soll möglichste Freiheit eingeräumt werden. Immerhin sind als Minimum zwei jährliche Kurse zu mindestens je 90 Unterrichtsstunden zu verlangen.

IV. Es ist darauf hinzuarbeiten, dass der grössere Teil des Unterrichtes an der Fortbildungsschule an einem halben Wochentage erteilt wird.

V. Staat (Bund und Kanton) und Gemeinden haben die Pflicht, die allgemeine gleich der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule ausgiebig zu subventionieren.

VI. Spezialkurse, die durch den Kanton auf dem Plantahofe veranstaltet werden, sollen die Lehrer an den allgemeinen Fortbildungsschulen befähigen, in diesen einen Unterricht zu erteilen, der auch den besondern Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht zu werden vermag.